

15.06.89

G - R

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

EntschlieBung des Bundesrates zur Strafflosstellung der Abgabe
von Einmalspritzen

MINISTER FÜR BUNDESANGELEGENHEITEN
BEVOLLMÄCHTIGTER DES LANDES
RHEINLAND-PFALZ BEIM BUND

Bonn, den 15. Juni 1989

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Björn Engholm

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,
die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat
den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Strafflosstellung
der Abgabe von Einmalspritzen

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Albrecht Martin)

Entschlieung des Bundesrates zur Strafflosstellung der Abgabe
von Einmalspritzen

Der Bundesrat mge folgende Entschlieung fassen:

"Der Bundesrat unterstreicht seine Auffassung, da alle Manahmen ergriffen werden mssen, die geeignet sind, die weitere Ausweitung der Immunschwche AIDS zu verhindern. Im Vordergrund stehen dabei alle Bemhungen zur Strkung der Prophylaxe.

Neben der Infektionsbertragung durch sexuelle Kontakte kommt bei intravens Drogenabhngigen die Infektionskette ber infizierte Einmalspritzen hinzu, die gemeinsam benutzt werden. Das Risiko, da das HI-Virus sowohl unter den Drogenabhngigen als auch an die Allgemeinheit weitergegeben wird, ist erheblich.

Die Strategien zur Eindmmung der Infektionsgefahren basieren derzeit grundstzlich auf vorbeugenden Manahmen. In der Gruppe der intravens Drogenabhngigen mu ein gesundheitspolitisches Ziel die Benutzung steriler Einmalspritzen sein. Die Drogenbeauftragten des Bundes und der Lnder sowie die Gesundheitsminister und -senatoren der Lnder haben in diesem Zusammenhang festgestellt, da die Abgabe von Einmalspritzen derzeit offensichtlich dem Mibrauch von Drogen keinen neuen Vorschub leistet, sie knne deshalb als flankierende Manahme zur Bekmpfung von AIDS akzeptiert werden.

Unter strafrechtlichen Gesichtspunkten ist die Überlassung von Einmalspritzen an intravenös Drogenabhängige jedoch umstritten. Verschiedene Staatsanwaltschaften gehen davon aus, daß ein solches Verhalten den Tatbestand des § 29 Abs. 1 Nr. 10 Betäubungsmittelgesetz - Verschaffen oder Gewähren einer Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln - erfüllen kann. Gerichtliche Entscheidungen liegen hierzu noch nicht vor.

Da aus den vorgenannten gesundheitspolitischen Gründen eine rechtliche Problemschärfung im Bereich der Abgabe steriler Einmalspritzen geboten ist, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes mit dem Ziel hinzuwirken, daß die Abgabe von Einmalspritzen straflos gestellt wird."

22.09.89

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Strafflosstellung der Abgabe
von Einmalspritzen

/ Der Bundesrat hat in seiner 604. Sitzung am 22. September 1989
die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates
zur
Straflosstellung der Abgabe von Einmalspritzen

Der Bundesrat unterstreicht seine Auffassung, da alle Manahmen ergriffen werden mssen, die geeignet sind, die weitere Ausweitung der Immunschwche AIDS zu verhindern. Im Vordergrund stehen dabei alle Bemhungen zur Strkung der Prophylaxe.

Neben der Infektionsbertragung durch sexuelle Kontakte kommt bei intravens Drogenabhngigen die Infektionskette ber infizierte Einmalspritzen hinzu, die gemeinsam benutzt werden. Das Risiko, da das HI-Virus sowohl unter den Drogenabhngigen als auch an die Allgemeinheit weitergegeben wird, ist erheblich.

Die Strategien zur Eindmmung der Infektionsgefahren basieren derzeit grundstzlich auf vorbeugenden Manahmen. In der Gruppe der intravens Drogenabhngigen mu ein gesundheitspolitisches Ziel die Benutzung steriler Einmalspritzen sein. Die Drogenbeauftragten des Bundes und der Lnder sowie die Gesundheitsminister und -senatoren der Lnder haben in diesem Zusammenhang festgestellt, da die Abgabe von Einmalspritzen derzeit offensichtlich dem Mibrauch von Drogen keinen neuen Vorschub leistet, sie knne deshalb als flankierende Manahme zur Bekmpfung von AIDS akzeptiert werden.

Unter strafrechtlichen Gesichtspunkten ist die Überlassung von Einmalspritzen an intravenös Drogenabhängige jedoch umstritten. Verschiedene Staatsanwaltschaften gehen davon aus, daß ein solches Verhalten den Tatbestand des § 29 Abs. 1 Nr. 10 Betäubungsmittelgesetz - Verschaffen oder Gewähren einer Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln - erfüllen kann. Gerichtliche Entscheidungen liegen hierzu noch nicht vor.

Da aus den vorgenannten gesundheitspolitischen Gründen eine rechtliche Problementschärfung im Bereich der Abgabe steriler Einmalspritzen geboten ist, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, auf eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes hinzuwirken, durch die zum Ausdruck gebracht wird, daß die Abgabe von Einmalspritzen straflos ist, soweit nicht besondere Umstände hinzutreten.